

Gute Anwälte

Gute Anwälte sind so unterschiedlich wie gute Gitarristen. Einer der berühmten Rock-Gitarristen hat den Beinamen „slowhand“; wer gut spielt, muß nicht schnell spielen. Es können also unterschiedliche, sogar konträre Eigenschaften sein, die ein guter Anwalt hat. Aber ein paar Konstanten gibt es.

Michael Bartsch

Ein guter Anwalt ist nicht käuflich, aber mietbar. Wer käuflich ist, stellt seine Person zur Disposition. Wer mietbar ist, stellt seine Dienste zur Verfügung. Mit der Kaufsache darf der Kunde nach Belieben verfahren. Die Mietsache muß er pfleglich behandeln; er hat nur eine temporäre Benutzungsmöglichkeit.

Als ich Anwalt werden wollte, war Advokatur ziemlich gleichbedeutend mit Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Rechtsanwalt wurde, wer keinen Chef haben wollte. Große Kanzleien sind so nicht zu organisieren; hier muß es Über- und Unterordnungen geben. Das hat (auch) gute Gründe, aber (auch) negative Wirkungen. Jedenfalls prägt es die Personen deutlich. Ich halte dafür, daß der Anwalt, der als Mitglied des großen Büros für den Mandanten dieses Büros handelt, in anderer Verfassung handelt und also anders handelt als der selbständige Anwalt, der für den eigenen Mandanten arbeitet. Der Mandant hat die Wahl.

Anwälte und Richter

Die Berufsfrage an den Richter ist: Wie ist die Rechtslage? Die Berufsfrage an den Anwalt ist: Was machen wir jetzt? Das verführt manchen Richter zur Auffassung, der Fall bestehe nur aus juristischer Subsumption, und manchen Anwalt zur Auffassung, so viel Recht müsse man nicht unbedingt wissen. Das sind komplementäre Fehler.

Der Aspekt, den der Richter zu beurteilen hat, liegt typischerweise in der Vergangenheit: Welches sind die Tatsachen, und wie sind sie rechtlich einzuordnen? Der Aspekt des Anwalts liegt in der Zukunft: Werde ich die Behauptung beweisen können? Wieviel muß ich bieten, damit der Gegner auf meinen Vergleichsvorschlag eingeht? Ist die Berufung chancenreich? Prophet haben wir alle nicht gelernt. Aber die Prognosefähigkeit der Anwälte ist sehr unterschiedlich.

Hinzu kommt etwas Vertracktes, nämlich die drei Stufen der Wahrheit: die Wahrheit, die reine Wahrheit, und wie es wirklich gewesen ist. Das Gericht kommt

selten über die zweite Stufe hinaus und begnügt sich auch gerne damit. Auch Anwälte müssen sich gelegentlich vor der dritten Stufe hüten; nach der alten Devise: „Machen Sie mich bitte nicht bösgläubig“. Pauschal gesprochen sind die Richter also die erkennenden Juristen und die Anwälte die gestaltenden Juristen. Wer gestalten will, braucht Ziele, Phantasie und Energie.

Kreativität

Eine Anekdote: Ich besuche Geoffrey, Rechtsanwalt in Cambridge. Wir gehen essen. Beim Betreten des Lokals bleibt Geoffrey etwas zurück, ich bin schon beim Tisch. Es fährt, geschoben von seiner Frau, Stephen Hawking vorbei; man erkennt ihn ja gleich. Geoffrey spricht ihn an und macht sich bekannt. Nun beginnt die Peinlichkeit, daß er mich herbeiruft; der Mann im Rollstuhl muß sich wie vorgeführt vorkommen: „Sieh mal, Michael, das ist der berühmte Stephen Hawking“. Ganz falsch.

Umgekehrt wäre es richtig. Aber wie könnte Stephen Hawking Interesse an diesem deutschen Juristen haben? Geoffrey sagt zu ihm: „May I introduce to you Michael Bartsch, Michael is a law professor at the same University of Karlsruhe, where Heinrich Hertz verified by experiments Maxwell's theories about electromagnetic waves“. Er spielt auf diesen großen deutschen Physiker an, um dem vor ihm sitzenden Physiker eine Kontaktmöglichkeit zu mir zu bauen. Das muß einem einfallen. Kreativität kann man üben.

Erfassen der Situation

Noch eine Anekdote: Der junge Anwalt ist noch nicht beim Oberlandesgericht zugelassen, führt aber dort einen erbitterten Prozeß und braucht den alten Anwalt für die Unterschriften und die Termine. In der entscheidenden Senatssitzung ist klar, daß die Sache verglichen werden muß. Der junge Anwalt und sein Kontrahent argumentieren heftig aufeinander ein, die Parteien bauschen sich auf, der Senatsvorsitzende traut sich nicht recht, einen Vorschlag zu machen.

Der alte Anwalt, ohnehin nicht Sachbearbeiter, hört nur zu; bis er dann aufsteht, dem Senat mitteilt, es gebe ja ohnehin keinen Vergleich, die Anträge seien gestellt, seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich, er gehe in die Bibliothek; verläßt zur Verblüffung aller den Raum und schließt ruhig die Türe; öffnet sie nach zwei Sekunden wieder, streckt den Kopf herein und fragt: „Oder wollen wir uns doch vergleichen?“, und jetzt kam es ganz einfach zur Einigung.

Was war der Punkt? Offenbar fehlte ein klimatischer Ruck, um Einigungsbereitschaft zu bewirken.

Schnittstellenkompetenz

Es gibt selten Fälle, die nur aus Jura bestehen; Probleme mit relativen Rangverhältnissen im Grundbuch und ähnliche Eskapaden des Rechts sind rar; die meisten Fälle bestehen auch aus Leben.

Das kann trivial und unaufklärbar sein wie die Streitigkeiten nach durchschnittlich unglücklicher Ehe. Es kann aber auch um Lebens- und Fachwelten gehen, die uns Juristen sehr fremd sind. Wenn ich berichte, daß ich im Computerrecht arbeite, werde ich gelegentlich gefragt, ob ich programmieren könne. Nein, das ist auch nicht notwendig, vielleicht nicht einmal nützlich. Aber ich muß für die Vorgänge, um die es geht, entlang der schönen Juristenformulierung, „ein Parallelverständnis in der Laiensphäre“ haben.

Andernfalls ist die Sache nur ein Rechtsfall, das Leben bleibt ausgesperrt. Ich muß aber versuchen, dem Richter beizubringen, worum es wirklich geht, und dazu muß ich es selbst verstehen. In manchen Bauprozessen hat der Anwalt die Nase vorn, der dem Gericht sagen kann, daß er das Haus gesehen hat.

Das ist die inhaltliche Seite. Hinzu kommt die funktionale Seite. Der Anwalt hat in wohlverstandenen Sinn eine Dolmetscheraufgabe vom Mandanten zum Gericht und vom Gericht zum Mandanten, auch vom Gegenanwalt zum Mandanten.

Jede Übersetzung ist ein bißchen „Stille Post“: Einiges geht verloren, anderes

